



BKN International AG
Köln

- WKN 529 070 -
- ISIN DE0005290704 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, dem 16. Februar 2006, um 11:00 Uhr, im Kölnturm, Im Mediapark 8, 50670 Köln, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der BKN International AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der BKN International AG zum 30. September 2005 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005 (1. Oktober 2004 bis 30. September 2005)**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004/2005 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005/2006 die NEXIA DEUTSCHLAND GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zu bestellen.

- 5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2006 endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 AktG aus drei Vertretern der Aktionäre zusammen. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet.

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Herren zur Wahl vor:

Herrn Karl Benetz, Pensionär, Durbach, USA. Herr Benetz ist weder Mitglied in anderen Aufsichtsräten noch anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Herrn Robert K. Paff, Pensionär, Creedmor, USA. Herr Paff ist weder Mitglied in anderen Aufsichtsräten noch anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG.

Herrn Jack Kugler, Kaufmann, Greenwich, USA. Herr Kugler ist Mitglied des Board of Directors von Mirror Image, Inc., USA.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (genehmigtes Kapital)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der Hauptversammlung vom 17. März 2005 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals, die mit dem Betrag von € 7.012.164,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, aufzuheben und § 4 Abs. 3 der Satzung im Hinblick auf das nunmehr erhöhte Grundkapital wie folgt neu zu fassen:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des genehmigten Kapitals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 7.858.783,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von 7.858.783 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden

- a) *zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;*
- b) *um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben;*
- c) *zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen;*
- d) *um maximal 10 % des bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals, wenn die Stückaktien der Gesellschaft börsennotiert sind und der Ausgabebetrag der Stückaktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Aktien anzupassen."

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen vom 17. März 2005 ist im Umfang von €5.675.000,00 ausgenutzt worden. Zur Sicherung der Wandel- und Optionsrechte dient ein Teil des bedingten Kapitals IV in Höhe von €1.500.000,00. Die verbliebene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen soll aufgehoben und mit einer neuen Ermächtigung ersetzt werden. Das bestehende bedingte Kapital IV soll dementsprechend reduziert werden.

Der Hauptversammlung wird eine neue Ermächtigung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- I. Aufhebung der bestehenden Ermächtigung und Reduzierung des bedingten Kapitals IV
 - a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 2005 erteilte Ermächtigung, die mit einem Betrag von €19.325.000,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, wird aufgehoben.
 - b) Das bedingte Kapital IV wird in Höhe von €2.500.000,00 auf €1.500.000,00 herabgesetzt. § 4 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.500.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital IV). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 2005 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen."

II. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Februar 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu €25.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben, und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu €3.932.172,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Teilschuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Devisenbezugskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der Teilschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Die Teilschuldverschreibungen sollen grundsätzlich von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Teilschuldverschreibungen mit einem Wandel- und Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu €1.571.756,00 auszuschließen. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur insoweit möglich, als nicht bereits von dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht worden ist, und nur dann, wenn der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

c) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft berechtigen. Dabei können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Schuldverschreibungen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüchen erfüllt werden kann. Sofern die Optionsschuldverschreibungen durch eine 100 %ige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden, sollen die Optionsbedingungen für diesen Fall vorsehen, dass die Mittel aus der Anleihebegebung an die Gesellschaft im Wege eines Darlehens weitergeleitet werden, der hieraus resultierende Darlehensanspruch anteilig an die Optionsanleihegläubiger oder einen für diese bestellten Treuhänder zur Sicherheit abgetreten wird und die so abgetretenen Darlehensansprüche bei Ausübung des Optionsrechts auf die Gesellschaft abgetreten werden und damit erlöschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit der Optionsrechte darf 20 Jahre nicht überschreiten.

d) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Gläubiger das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- bzw. abgerundet werden. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Wandelschuldverschreibung durch den

festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) der Gesellschaft ergeben. Die Anleihebedingungen können auch eine Pflicht zur Wandlung vorsehen.

e) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis variabel ist und der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen zum Bezug ganzer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und/oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

f) Options-/Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie (Stückaktie) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 muss mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- und Wandelschuldverschreibungen betragen, oder mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder mindestens 80 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist, entsprechen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können auch für andere Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, außerordentliche Dividenden oder vergleichbare Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der

Aktien führen können, eine Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung bzw. Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Aktien bewirkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Anleihe- und Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzulegen.

III. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

§ 4 der Satzung wird um einen neuen Abs. 8 wie folgt ergänzt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 3.932.172,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 3.932.172 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital V). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung am 17. März 2005 folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 15. August 2007 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Erfolgt der Erwerb über die Börse darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 5 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse

während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des siebten, sechsten, fünften, vierten und dritten Börsentag vor Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist zudem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu dem Zweck, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben, zu veräußern.

Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und Arbeitnehmern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen im Rahmen des in den Hauptversammlungen vom 17. Februar 2000, 14. Dezember 2000 und 17. März 2005 beschlossenen Aktienoptionspläne oder den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

9. Änderungen der Satzung in Anpassung an das "Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts" vom 22. September 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, in Umsetzung dieses Gesetzes § 14 Absätze 3 und 4 der Satzung wie folgt zu fassen:

- „3. *Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen.*
4. *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Versammlungstag bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (Anmeldefrist) und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag. Der Anteilsbesitz ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den im Gesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.“*

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 14 der Satzung um folgenden Absatz 7 zu ergänzen:

"Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen."

10. Ermächtigung gemäß Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 HGB können bis zum 15. Februar 2011 unterbleiben.

II. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht zu TOP 6 – Satzungsänderung (genehmigtes Kapital)

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht

jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die dem Vorstand eingeräumte Ermächtigung sieht den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre in bestimmten Fällen vor. Damit soll der Vorstand ggf. in die Lage versetzt werden, von der Ausnutzung des genehmigten Kapitals auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch zu machen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um etwaige Spitzen verwerten zu können. Daneben schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Tochtergesellschaften auszuschließen, um die Arbeitnehmer am Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von Belegschaftsaktien beteiligen zu können. Weiterhin kann das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der BKN International AG erwerben zu können. Die Gesellschaft soll in wesentlichem Umfang auch durch Akquisitionen expandieren. Die Praxis zeigt, dass in verschiedenen Fällen die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch in diesen Fällen Unternehmen erwerben zu können, muss die BKN International AG die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung für solche Erwerbe vielfach kurzfristig erfolgen muss, ist auch insoweit die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erforderlich. Wenn sich die Möglichkeit zu einem solchen Erwerb von Unternehmen bietet, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der BKN International AG folgt.

Die Ermächtigung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage um maximal 10 % des bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, den Ausgabebetrag für die neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen.

Bericht zu TOP 7 - Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)

Mit der beantragten Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Inhaberaktien verbunden sind. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen fließt dem Unternehmen zudem zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu.

In Bezug auf die Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen wird die Verwaltung gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung wäre bei Wahrung des Bezugsrechtes nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann. Überdies verschafft der Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, die Aktionärsbasis der Gesellschaft unter Einbeziehung internationaler Investoren zu verbreitern.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss des Bezugsrechts ist die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Obwohl § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Bezug auf die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch auf diese Vorschrift verweist, wird unterschiedlich beurteilt, ob der erleichterte Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch in Bezug auf Options- oder Wandelschuldverschreibungen gilt.

Die Verwaltung hält den Wortlaut von §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG für eindeutig. Die Neuregelung bezweckt, dem Verwässerungsschutz des Aktionärs im Hinblick auf seinen Anteilsbesitz Rechnung zu tragen.

Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, ist mathematisch errechenbar, indem man die Verzinsung der Anleihe mit einer an der Börse gehandelten vergleichbaren Anleihe vergleicht und den Optionswert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden (insbesondere dem sog. Black & Scholes Modell) ermittelt. Hieraus lässt sich der hypothetische Börsenpreis der Anleihe ermitteln und mit dem Ausgabepreis vergleichen; damit steht auch ein etwaiger Verwässerungseffekt fest. Liegt dieser unter 5 % je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung, ist der Verwässerungseffekt nicht größer, als wenn eine reguläre Kapitalerhöhung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt würde und der Ausgabepreis pro Aktie ca. 5 % unter dem aktuellen Börsenkurs liegen würde.

Die Verwaltung wird prüfen, ob ein Verwässerungsschutz gewährleistet ist. Dies kann dadurch geschehen, dass eine unabhängige Investmentbank oder ein Wirtschaftsprüfer feststellt, dass der Verwässerungseffekt je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung

weniger als 5 % des Ausgabepreises einer Options- bzw. Wandelteilschuldverschreibung beträgt.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder Wandlungsrechte der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht bzw. eine etwaige bare Zuzahlung an die Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht zu leisten ist.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte und Wandlungsrechte auf Inhaberaktien zu erfüllen. Dabei soll der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 10 Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist.

Bericht zu TOP 8 - Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die unter Tagesordnungspunkt 8 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 von Hundert ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern darf. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln genutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstige Platzierung der Aktien. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Darüber hinaus können ggf. zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies dient dem Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien erwerben kann. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren.

Der Aktienoptionsplan sieht vor, dass die Aktien durch ein bedingtes Kapital bei Ausübung der Optionen ausgegeben werden. Der vorgeschlagene Beschluss zum Rückkauf eigener Aktien gibt jedoch der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, bei Ausübung von Optionen oder nach Ausübung von Wandelrechten Aktien nach vorherigem Erwerb eigener Aktien an die Options- bzw. Wandelanleiheinhaber auszugeben. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienoptionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Insgesamt werden die Interessen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte oder Inhaber von Aktienoptionen unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der BKN International AG in Verbindung mit § 16 EGAktG diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum Beginn des 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, Donnerstag, den 26. Januar 2006, 00:00 Uhr, bei der Gesellschaft oder bei der nachstehend genannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist die Deutsche WertpapierService Bank AG, Wildunger Straße 14, 60487 Frankfurt am Main.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapier-sammelbank erfolgen. Die hierüber auszustellende Bescheinigung ist bis spätestens Donnerstag, den 26. Januar 2006, bei der Gesellschaft einzureichen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach der Neufassung des § 123 Absatz 3 Satz 2 Aktiengesetz durch das UMAG auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. In diesem Fall hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den 26. Januar 2006, 00:00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft bis zum Ende des siebten Tages, den 9. Februar 2006, vor der Hauptversammlung unter der Adresse: BKN International AG, Im Mediapark 8, 50670 Köln zugehen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Die Stimmkarten werden vor der Sitzung am Versammlungsort ausgehändigt.

Anträge, Gegenanträge

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

BKN International AG
Im Mediapark 8
50670 Köln
Telefax: +49 (221) 5 54 05 45

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.bknkids.com veröffentlicht.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden umgehend ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Köln, im Dezember 2005

BKN International AG
Der Vorstand